

Satzung

Fußball-Club

Kickers 1910 e.V. Obertshausen



Inhaltsverzeichnis

<u>§</u>	<u>Bedeutung</u>	<u>Seite</u>
1	Aufgaben, Name, Sitz und Zweck des Vereins	3
2	Selbstlosigkeit	4
3	Verwendung der Vereinsmittel	4
4	Begünstigungsausschluss	4
5	Geschäftsjahr	4
6	Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten	4
7	Mitgliedsbeiträge	6
8	Haftung	6
9	Straftaten	6
10	Organe	7
11	Generalversammlung	7
12	Vorstand	8
13	Kassenwart	9
14	Ältestenrat	9
15	Kassenprüfer	10
16	Ehrungen	10
17	Auflösung des Vereins	10
18	Gerichtsstand	10

§ 1 Aufgaben, Name, Sitz und Zweck des Vereins

Der Verein führt den Namen Fußball-Club Kickers 1910 e.V. Obertshausen –nachfolgend „FCK“ genannt- mit Sitz in

63179 Obertshausen,

verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der „FCK“ ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Offenbach am Main eingetragen, seine Vereinsfarben sind „schwarz-weiß“.

Die Anschrift lautet:

FC Kickers 1910 e.V. Obertshausen
Badstraße 13
63179 Obertshausen

Die Postanschrift lautet:

FC Kickers 1910 e.V. Obertshausen
Postfach 1133
63166 Obertshausen

Zweck des Vereins ist die Förderung jeglicher Sportart, und zwar ausschließlich auf der Grundlage des Amateurgedankens.

Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere das Bemühen, die Vereinsmitglieder

- a) durch Pflege jeglicher Sportarten nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit unter Ausschluss parteipolitischer, konfessioneller, beruflicher oder rassischer Gesichtspunkte körperlich oder sittlich zu kräftigen,
- b) durch Pflege der Kameradschaft und Freundschaft miteinander zu verbinden.

Der „FCK“ ist Mitglied des hessischen Landessportverbandes, Fachgruppe Fußball, in Frankfurt am Main.

Die Satzungen und Ordnungen des HFV, des DFB und des Landessportbundes Hessens sind für den Verein inkl. aller Mitglieder verbindlich.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften der Abgabenordnung.

§ 2 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Verwendung der Vereinsmittel

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins. Ausgenommen hiervon sind Aufwandsentschädigungen und Spesen.

§ 4 Begünstigungsausschluss

Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten

Der Verein hat:

- Ehrenmitglieder
- ordentliche Mitglieder
- Jugendmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können von der Generalversammlung unter Zustimmung von 2/3 der erschienenen Mitglieder auf Vorschlag des Vorstandes und des Ältestenrates nur solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben und mindestens 25 Jahre Mitglied im Verein sind.

Ordentliche Mitglieder können alle unbescholtenen Personen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und vorbehaltlos die Satzung des Vereins anerkennen.

Minderjährige können die Mitgliedschaft nur erwerben, wenn mindestens ein Erziehungsberechtigter (Elternteil, Vormund) den Aufnahmeantrag unterschrieben hat und das bedeutet gleichzeitig das Einverständnis für die Teilnahme (nach ausreichender Vorbereitung des Minderjährigen) an Wettkämpfen. Schüler bis zum 14. Lebensjahr und Jugendliche von 14-18 Jahren werden zu einer Jugendabteilung zusammengefasst.

Über die Aufnahme, die schriftliche zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand. Mitglied des Vereins kann jeder werden, der die Vereinssatzung anerkennt. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben.

Der Vorstand ist ermächtigt, verdienstvollen Mitgliedern Ausweiskarten zum freien Eintritt zu den Vereinsveranstaltungen auszuhändigen.

Die aktuelle gültige Fassung der Satzung des Vereins steht im Internet unter www.kickers-obertshausen.de zum Download zur Verfügung.

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Austritt, der nur schriftlich (per Einschreiben mit Rückschein) erfolgen kann, zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen.
- b) durch gröblich vereinsschädigendes oder unehrenhaftes Verhalten, wenn ein Mitglied drei Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge im Verzug ist und trotz Zahlungsaufforderungen nicht bezahlt hat. Hierüber entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- c) durch Ausschluss (vgl. § 9).
- d) durch Tod.

Rechte der Mitglieder:

- a) Ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und Jugendmitglieder sind berechtigt an Generalversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Wahlrechts mitzuwirken. Wählbar sind nur volljährige Mitglieder.
- b) Jugendmitglieder besitzen in der Generalversammlung kein Stimmrecht.
Die Erhebung von Eintrittsgeldern für Mitglieder ist bei sportlichen Wettkämpfen oder geselligen Zusammenführen zulässig.
- c) alle Mitglieder haben das Recht, sämtliche Einrichtungen und Gerätschaften des Vereins zu benutzen.
- d) jedem Mitglied, das sich durch eine Anordnung eines Vorstandsmitglieds, eines vom Vorstand bestellten Organs, eines Abteilungsleiters oder eines Spielführers in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde an den Vorstand oder den Ältestenrat zu.
- e) die Rechte eines Mitglieds ruhen, wenn es länger als 3 Monate mit seinen finanziellen Verpflichtungen im Rückstand bleibt, bis zur Erfüllung.

Pflichten der Mitglieder:

- a) den Verein in seinen sportlichen Bestrebungen zu unterstützen.
- b) den Anordnungen des Vorstandes und der ihm bestellten Organe in allen Vereinsangelegenheiten, den Anordnungen der Abteilungsleiter und Spielführer in Sportangelegenheiten unbedingt Folge zu leisten.
- c) die Beiträge pünktlich zahlen.
- d) das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln.
- e) bei der Ausübung des Sports, insbesondere bei sportlichen Veranstaltungen ist eine vorgeschriebene Vereinskleidung zu tragen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird vom Vorstand und von den Mitgliedern der Generalversammlung festgelegt.

Es bestehen folgende Beitragsgruppen:

- a) Aktive
- b) Passive
- c) Familien

Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden in der Regel im Bankeinzugsverfahren mittels Lastschrift erhoben. Jedes Mitglied ist daher dringend gebeten, dem Verein Einzugsermächtigung zu erteilen und für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Sofern der Bankeinzug durch Verschulden des Mitgliedes nicht vollzogen werden kann, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche hieraus entstehende Kosten. Beiträge sind Bringschulden. Bei Umzug ist die neue Anschrift dem Verein unverzüglich anzuzeigen.

§ 8 Haftung

Der „FCK“ haftet in keiner Weise für Schäden, die den Mitgliedern durch Ausübung des Sports zustoßen, auch nicht für Sachverluste, die auf seinen Anlagen eintreten, soweit sie nicht durch die Sportversicherung gedeckt werden.

Die Mitglieder haben für etwaige vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigung von Vereinseigentum und für etwaige vorsätzlich oder fahrlässig verursachten Verlust von Gegenständen des Vereins in voller Höhe Schadenersatz zu leisten.

§ 9 Straftaten

Zur Ahndung von Vergehen, vor allem im sportlichen Betrieb, können vom Vorstand folgende Strafen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) Geldbuße bis € 100,00
- c) Sperre Trainings- und Spielbetrieb
- d) Ausschluss von der Teilnahme am Vereinsleben bis zu einem Jahr.

Durch den Vorstand können nach Anhören des Ältestenrates Mitglieder ausgeschlossen werden, und zwar:

- a) bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung;
- b) wegen wiederholter Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane;
- c) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb und außerhalb des Vereins;
- d) wegen Unterlassungen oder Handlungen, die sich gegen den Verein, seine Zwecke und Aufgaben oder sein Ansehen in grober Weise auswirken und die in besondere Maße die Belange des Sports schädigen.

Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Ausgeschlossenen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheides Beschwerde beim Ältestenrat einzulegen, der mit einfacher Mehrheit über den Ausschluss entscheidet.

§ 10 Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Generalversammlung (§11)
2. der Vorstand (§ 16)
3. der Ältestenrat (§ 18)

§ 11 Generalversammlung

Die Generalversammlung ist die ordnungsgemäß, durch den Vorstand einberufene Versammlung, aller ordentlichen Mitglieder und Ältestenrat.

Sie ist das oberste Vereinsorgan.

Die Generalversammlung, zu der spätestens zwei Wochen vor dem Termin durch Bekanntmachung in der ortsansässigen Tageszeitung einzuladen ist, findet einmal jährlich statt.

In zweijährigen Rhythmus sind Neuwahlen des Vorstandes durchzuführen.

In der Einladung zu dieser Versammlung muss die Tagesordnung bekannt gegeben werden, die folgende Punkte erhalten muss:

- a) Bericht des Vorstandes
- b) Bericht des Spielausschuss
- c) Bericht des Kassenswarts
- d) Bericht der Kassenprüfer
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Wahl des Versammlungsleiters
- g) Neuwahlen (Vorstand, Ausschüsse, Beisitzer, Kassenprüfer)
- h) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- i) die Punkte e), f) und g) finden nach Maßgabe des § 12 nur alle 2 Jahre statt.

Anträge müssen mindestens 4 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.

Außerordentliche Generalversammlungen müssen durch den Vorstand einberufen werden, wenn:

- a) wichtige Gründe des Vorstandes dies erfordern
- b) dies schriftlich durch begründeten Antrag von mindestens 10% der Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt wird.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann spätestens 3 Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen. Die Einladung muss spätestens eine Woche vorher erfolgen, und zwar unter Angabe der Tagesordnung.

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn zu dieser Versammlung ordnungsgemäß eingeladen wurde.

In der Generalversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfachem Stimmrecht entschieden.

Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der erschienen stimmberechtigten Mitglieder.

Wahlen erfolgen durch Handaufheben, wenn nur ein Kandidat zur Wahl steht. Wenn zwei oder mehr Mitglieder kandidieren, muss schriftlich angestimmt werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dies verlangen.

Mitglieder, die in der Versammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Versammlungsleiter vorliegt.

Vor der Wahl des 1. Vorsitzenden ist ein Versammlungsleiter zu wählen, der die Aufgabe hat, nach der Entlastung des Vorstandes die Wahl des 1. Vorsitzenden durchzuführen und ihr Ergebnis bekannt zu geben. Danach übernimmt der gewählte 1. Vorsitzende die Versammlungsleitung.

Die Generalversammlung ist nach demokratischen Grundsätzen unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen zu leiten.

Über alle Generalversammlungen ist Protokoll zu führen, das von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 12 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden,
- c) dem Jugendleiter, der gleichzeitig zweiter 2. Vorsitzender ist. Der Jugendleiter ist in seiner Funktion als zweiter 2. Vorsitzender, Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes,
- d) dem Kassenwart,
- e) dem 1. Schriftführer,
- f) dem 2. Schriftführer,
- g) dem Spielausschussvorsitzendem
- h) den Beisitzern.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden,
- c) dem zweiten 2. Vorsitzender,
- d) dem Kassenwart,
- e) dem 1. Schriftführer,

Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren von der Generalversammlung gewählt. Einer Wiederwahl ist zulässig.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden zusammen mit einem der beiden 2. Vorsitzenden, oder durch den 1. Vorsitzenden zusammen mit dem Kassenwart oder dem 1. Schriftführer vertreten. Im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden wird dieser durch einen der Beiden 2. Vorsitzenden vertreten.

Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, insbesondere ist er zuständig:

- a) für die Bewilligung von Ausgaben;
- b) für die Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung;
- c) für den Ausschluss von Mitgliedern.

Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt.

Sie werden vom 1. Vorsitzenden einberufen und durch den Schriftführer erfolgt die Einladung.

Der Vorstand soll so oft zusammenkommen wie es die Lage der Geschäfte des Vereins erfordert.

Der 1. Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vorstandes.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.

Über die Sitzung ist Protokoll zu führen, in das die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.

Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt worden ist.

§ 13 Kassenwart

Dem Kassenwart, der in der Generalversammlung gewählt wird, obliegt die Überwachung der Rechnungs- und Kassenführung sowie die Prüfung der Jahresabschlüsse.

Er kann Ausgaben im Rahmen des üblichen Geschäftsablaufes bis zu € 1.000,- in Verbindung mit dem 1. Vorsitzenden vornehmen. Zahlungen von über € 1.000,- bedürfen der Genehmigung mindestens zweier weiteren Vorstandmitgliedern.

Er unterliegt der Kontrolle des geschäftsführenden Vorstandes.

§ 14 Ältestenrat

Der Ältestenrat soll aus mindestens fünf Mitgliedern bestehen, die alle zwei Jahre von der Generalversammlung gewählt werden und aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden wählen.

Mitglieder des Ältestenrates können nur sein:

- a) ordentliche Mitglieder, die das 40. Lebensjahr überschritten haben und mindestens fünf Jahre Mitglied des Vereins sind;
- b) Ehrenmitglieder.

Der Ältestenrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

Über Sitzungen ist Protokoll zu führen, in das die Beschlüsse in Wortlaut aufzunehmen sind. Die durch die Beschlüsse herbei geführte Empfehlung sind dem Vorstand alsbald zuzuleiten.

Der Ältestenrat erhält die Funktion eines Finanzrates. Alle außergewöhnlichen Ausgaben über € 5.000,- müssen vom Ältestenrat genehmigt werden.

Der Vorsitzende des Ältestenrates hat Sitz und Stimme im Vorstand. Er kann einen Stellvertreter bestimmen.

§ 15 Kassenprüfer

Den Kassenprüfern, die in der Generalversammlung gewählt werden, obliegt die Überwachung der Rechnungs- und Kassenführung sowie die Prüfung der Jahresabschlüsse.

Ein Vorstandsmitglied kann kein Kassenprüfer sein.

§ 16 Ehrungen

Für außerordentliche Verdienste um den Verein kann ein ordentliches Mitglied durch eine Generalversammlung zum Ehrenmitglied des Vereins ernannt werden.

Die Entziehung der Ehrenmitgliedschaft kann nur durch eine Generalversammlung ausgesprochen werden. Für diese Beschlüsse ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

§ 17 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung beschlossen werden, in der 80% der Mitglieder anwesend sind und 80% der Anwesenden dafür stimmen.

Sofern die Auflösung des Vereins beschlossen wird, ist gleichzeitig ein Liquidator zu bestellen.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft

- a) an den Verein zur Unterstützung der Jugendarbeit in der Evangelischen Kirchengemeinde Obertshausen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Gerichtsstand

Bei allen Streitigkeiten vor einem ordentlichen Gericht gilt als Gerichtsstand:

**Amtsgericht Offenbach am Main,
Kaiserstraße 16-18, 63065 Offenbach am Main**

Diese Satzung wurde durch die ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung vom 30.10.2020 beschlossen.

Erst mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister im Amtsgericht Offenbach am Main tritt sie endgültig in Kraft.

Unterschriften des vertretungsberechtigten Vorstands:

63179 Obertshausen, den 10. September 2021

Der Vorstand des Fußballclub Kickers 1910 e.V. Obertshausen

gez. 1. Vorsitzender

gez. 2.Vorsitzender

gez. zweiter 2. Vorsitzender